Die
Endigung der elterlichen Nutznießung
nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Wolfgang Theile
Referendar in Leipzig.

ACAD.
LIPSIENSIS
BIBL.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1909.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545810_0106

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung.

§ 1. Zweck und Rechtsnatur der elterlichen Nutznießung 1

II. Gründe der Endigung der elterlichen Nutznießung.

A. Endigung der elterlichen Gewalt überhaupt.

§ 2. a) Die in der Person des Kindes liegenden Endigungsgründe der elterlichen Gewalt 4

§ 3. b) Die in der Person des Gewalthabers liegenden Endigungsgründe der elterlichen Gewalt 8

B. Gründe, die nur die Nutznießung, nicht die elterliche Gewalt, beendigen.

§ 4. a) Verheiratung des Kindes 19

§ 5. b) Entziehung der Nutznießung durch das Vormundschaftsgericht 24

§ 6. c) Verzicht des Gewalthabers auf die Nutznießung . 31

§ 7. d) Endigung der väterlichen Nutznießung nach § 1685 Abs. 2 BGB. 36

§ 8. III. Folgen der Endigung der elterlichen Nutznießung . . . 39

Literaturverzeichnis.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen. Text von Francke. 1892.

Code civil, herausgegeben von Lörsch. 1893.

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 4. Aufl. 1903/04.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 4: Familienrecht. 1908.

Denkschrift zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1896.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs usw. Familienrecht. 1908.

Eck, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1903/04

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2 Abt. 2: Familienrecht. 8./9. Aufl. 1908.

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1904—1908.

Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichsjustizamte. (zit.: EFG.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit.: RGZ.)

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. (zit.: RGSt.)

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1. Lesung. Amtliche Ausgabe. 1888.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 7. Aufl. 1906.

Fränkel, Familienrecht. 1898.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Haidlen, Das Bürgerliche Gesetzbuch. 1897.

Hefftner, Das Recht der Nutznießung des Vaters am Vermögen des Kindes. Breslauer Diss. Borna-Leipzig 1906.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit usw.

Knitschky, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. 1899.

Mayer-Reis, Lehrbuch des Familien- und Erbrechts. Bd. 1, besorgt von Haidlen. 4. Aufl. 1907.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch von Hölder u. a. Bd. 4, 1. 1907.

Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch, erläutert. 2. Aufl. 1903/04.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 4. 2. Aufl. 1896. (zit.: Mot.)

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 4. Aufl. 1905.

Opet und **v. Blume,** Das Familienrecht. 1906. (zit.: v. Blume.)

Opet, Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1899. (zit.: Opet.)

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch erläutert. Bd. 4: Familienrecht. 3. Aufl. 1906.

Preuß. Landrecht, herausgegeben von Rehbein und Reincke. 5. Aufl. 1894.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. 4. 1897. (zit.: Prot.)

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan und Falkmann. (zit.: OLG.)

Scherer, Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. 1899.

Seuffert, Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

Spahn, Verwandtschaft und Vormundschaft. 1900.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Bd. 4: Familienrecht. 3./4. Aufl. 1908.

Thiesing, Die Wirkungen nichtiger Ehen. 1907.

I. Einleitung.

§ 1.

Zweck und Rechtsnatur der elterlichen Nutznießung.

1. Die elterliche Gewalt des Bürgerlichen Gesetzbuches steht in einem scharfen Gegensatze zu der patria potestas des römischen Rechtes. Während die letztere ganz einseitig ein weitgehendes Herrschaftsrecht des Hausvaters gegenüber seinen Gewaltuntergebenen war, überwiegen bei der elterlichen Gewalt des Bürgerlichen Gesetzbuches die dem Gewalthaber bezüglich des Kindes obliegenden Pflichten.

Das Bürgerliche Gesetzbuch folgt hierin der gemeinrechtlichen Entwicklung sowie den wichtigsten neueren Kodifikationen,[1]) die dem Herrschaftsverhältnisse des Vaters gegenüber dem Kinde allmählich den Charakter einer allerdings wesentlich freier gestalteten, aber doch unter staatlicher Oberaufsicht stehenden Vormundschaft gegeben haben.[2])

---

[1]) Preuß. ALR. II, 2 §§ 147 ff., 210 ff.; sächs. BGB. §§ 1808 ff.; code civil art. 372 ff.

[2]) Denkschr. S. 765.

2. Der Zweck der elterlichen Gewalt im Bürgerlichen Gesetzbuche ist in erster Linie der Schutz des Kindes, seiner Person und seines Vermögens.[3]) Zwar ist die Sorge für Person und Vermögen des Kindes sowohl Pflicht als auch Recht des Gewalthabers (vgl. § 1627 BGB.), aber es liegt in der Natur der Sache, daß die Pflichtseite die bei weitem ausgedehntere und wichtigere ist.[4])

Wesentlich neu ist im Bürgerlichen Gesetzbuche die ausgedehnte Möglichkeit der Innehabung der elterlichen Gewalt durch die Mutter, was sich schon äußerlich in der Vermeidung des Ausdrucks „väterliche Gewalt" dartut.

3. Wenngleich eine Entschädigung des Gewalthabers für die ihn als sittliche Pflichten[5]) gegenüber dem Kinde treffenden Aufgaben an sich nicht erforderlich wäre, so ist ihm doch, wie schon vorher in den meisten deutschen Landesrechten, auch im Bürgerlichen Gesetzbuch eine solche in Gestalt der Nutznießung am Vermögen des Kindes gegeben, die regelmäßig alle dem Kinde gehörenden Vermögensstücke ergreift. Zwar sollen die Nutzungen, indem sie im elterlichen Haushalte verwendet werden, mit zum angemessenen Unterhalte des Kindes dienen,[6]) auch kommt als Zweck der Nutznießung Stärkung der elterlichen Autorität in Frage,[7]) aber vor allem kann der Gewalthaber

[3]) Planck S. 473; Staudinger S. 824; Mayer S. 285; Endemann S. 558.

[4]) vgl. Knitschky S. 136—138.

[5]) vgl. RGSt. Bd. 36 S. 80 ff.

[6]) Prot. S. 626.

[7]) vgl. Mot. S. 795.

durch die etwa verbleibenden Überschüsse gegebenenfalls erheblichen Nutzen erzielen; die Nutznießung ist wesentlich ein eigennütziges Recht des Inhabers der elterlichen Gewalt, der Schutzzweck tritt zurück.[8])

4. Die elterliche Nutznießung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Bestandteil der elterlichen Gewalt,[9]) wenn auch kein wesentlicher Bestandteil.[10]) Elterliche Gewalt ohne Nutznießung ist möglich, elterliche Nutznießung ohne elterliche Gewalt dagegen nicht.

Die elterliche Nutznießung ist daher an das Dasein der elterlichen Gewalt geknüpft, teilt deren Schicksale und endigt insbesondere mit ihr.

Wenn im folgenden die Endigung der elterlichen Nutznießung behandelt werden soll, sind sonach zunächst die Endigungsgründe der elterlichen Gewalt überhaupt und damit der Nutznießung zu erörtern, sodann die Gründe, die das elterliche Nutznießungsrecht selbständig, nicht aber zugleich die elterliche Gewalt enden lassen.

---

[8]) Opet S. 256; v. Blume S. 499; Crome S. 492: „sie erscheint als natürliches Korrelat für Unterhalt, Erziehung usw., die das Kind von den Eltern empfängt".

[9]) Crome S. 515; Mayer S. 302; Staudinger S. 897; abw. v. Blume S. 499, der in ihr nur ein der elterlichen Gewalt aus Zweckmäßigkeitsgründen angegliedertes „Zubehör" derselben erblicken will,

[10]) Mot. S. 726, 796.

II. Gründe der Endigung der elterlichen Nutznießung.

A. Endigung der elterlichen Gewalt überhaupt.

§ 2.

a) Die in der Person des Kindes liegenden Endigungsgründe der elterlichen Gewalt.

1. Da die elterliche Gewalt, wie im § 1 unter 2. dargelegt, vorzüglich dem Schutze des Kindes zu dienen hat, so erledigt sich ihre Bestimmung mit dem Zeitpunkte, wo das Kind bei normaler Entwicklung fähig geworden ist, für seine Person und sein Vermögen selbständig zu sorgen.

Naturgemäß wäre es, die Festsetzung dieses Zeitpunktes je nach der Reife des Kindes zu treffen und diese Entscheidung ins Ermessen — etwa des Vormundschaftsgerichts — für den Einzelfall zu stellen.

Dies wäre aber durchaus unpraktisch, da es die Verkehrssicherheit in hohem Grade gefährden könnte.[1]) Es läßt daher § 1626 BGB. einheitlich die elterliche Gewalt ipso iure spätestens mit dem Eintritte der Volljährigkeit

[1]) vgl. Mot. S. 726.

des Kindes[2]) enden, anders als das gemeine Recht, in dem Absonderung vom elterlichen Haushalte und Verheiratung der Tochter die patria potestas erlöschen ließen. Dies ist zwingendes Recht. Infolgedessen findet auch die Nutznießung, die ja als Regelfall dem Gewalthaber für die ganze Dauer der elterlichen Gewalt zusteht, gewöhnlich mit dem vollendeten 21. Lebensjahre des Kindes ihr Ende.

In keinem Falle überdauert die elterliche Gewalt das Volljährigkeitsalter des Kindes. Bedarf dieses in Ausnahmefällen nach diesem Zeitpunkte noch der Fürsorge, so tritt Vormundschaft oder Pflegschaft ein. Da eine elterliche Gewalt über Volljährige nach Bürgerlichem Gesetzbuche nicht möglich ist, so steht der natürlichen Volljährigkeit auch in dieser Beziehung die künstliche Volljährigkeit des § 3 BGB. gleich,[3]) so daß das Kind also unter Umständen schon vom 18. Lebensjahre an gewaltfrei werden kann. Demzufolge endet dann auch die elterliche Nutznießung.

2. Gemäß § 1757 BGB. erlangt durch die Annahme an Kindesstatt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden oder die eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der annehmenden Ehegatten.

---

[2]) § 2 BGB.

[3]) Mot. S. 826, 830; zu beachten auch EG. z. BGB. Art. 7 Abs. 2 57, 58, 153.

Damit endigt, soweit es sich um ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind handelt, ebenfalls nach zwingendem Rechte[4]) die elterliche Gewalt der leiblichen Eltern auf immer[5]) und der Annehmende erhält dieselbe im vollen Umfange einschließlich der Nutznießung am Kindesvermögen.

Nun kann zwar nach § 1761 Abs. 1 BGB. im Annahmevertrage die Nutznießung am Vermögen des Kindes dem Annehmenden gegenüber ausgeschlossen werden. Aber auch in diesem Falle behält sie nicht der ursprüngliche Gewalthaber,[6]) sondern er muß sie notwendigerweise als Bestandteil seiner elterlichen Gewalt verlieren; bei dieser Sachlage entsteht dann freies Kindesvermögen.[7])

Wird das Annahmeverhältnis während der Minderjährigkeit des Angenommenen durch Vertrag nach § 1768 BGB. oder kraft Gesetzes nach § 1771 BGB. aufgelöst, so erlischt die elterliche Gewalt des Annehmenden; die leiblichen Eltern erlangen sie aber in diesem Falle nicht etwa wieder (arg. § 1765 Abs. 2 BGB.), es ist vielmehr dann für das Kind ein Vormund zu bestellen.

3. a) Stirbt das Kind vor erreichter Volljährigkeit, so entfällt naturgemäß die Sorge für seine

---

[4]) §§ 1765, 1767 Abs. 2 BGB.

[5]) Ausnahme, wenn eine Mutter ihr uneheliches Kind oder ein Ehegatte das Kind des anderen annimmt; dann verlieren diese natürlich die elterliche Gewalt nicht (Mot. S. 991).

[6]) Dies nimmt irrig Hefftner S. 93 an.

[7]) Staudinger S. 1133; Planck S. 639; Crome S. 581; v. Blume S. 688; Mayer S. 345; Dernburg S. 291.

Person. Daß damit auch die Sorge für sein Vermögen sich erledigt, ist an sich nicht selbstverständlich,[8]) ergibt sich aber eben daraus, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die elterliche Gewalt überhaupt mit dem Tode des Kindes enden läßt.[9])

Nach § 1683 BGB. hat der Gewalthaber, um eine einstweilige Fürsorge für das Kindesvermögen zu sichern,[10]) die Geschäfte, bei denen Gefahr im Verzuge ist, zu besorgen, bis dies der Erbe tun kann. Das elterliche Nutznießungsrecht dagegen erlischt sofort mit dem Ableben des Gewaltuntergebenen; in dieser Beziehung gilt die Ausnahmebestimmung des § 1683 BGB. nicht.

Auch § 1682 BGB. bezieht sich nur auf die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes.

β) Wird das Kind gemäß §§ 13, 15—17 BGB. (§ 14 kommt selbstverständlich nicht in Frage) für tot erklärt, so endet damit nicht[11]) die elterliche Gewalt;[12]) denn es besteht zwar nach § 18 BGB. die Vermutung, daß das Kind in dem Zeitpunkte gestorben sei, der in dem die Todeserklärung aussprechenden Urteile festgestellt ist, und demgemäß auch, daß die elterliche Gewalt mit dem Augen-

---

[8]) Mot. S. 830.

[9]) Mot. a. a. O.

[10]) Staudinger S. 962.

[11]) Wie Hefftner S. 93 fälschlich annimmt.

[12]) So Staudinger S. 949; Crome S. 541; v. Blume S. 583; Dernburg S 296; ungenauer Planck S. 476; Knitschky S. 239 und Spahn S. 119.

blicke des Todes des Kindes beendet sei. Wird aber diese Vermutung durch Rückkehr des Kindes widerlegt, so ist die elterliche Gewalt in Wahrheit nie erloschen (natürlich mit Ausnahme des Falles, daß sie unterdessen aus einem anderen Grunde ein Ende gefunden hat).

Dies ist besonders für die elterliche Nutznießung bedeutsam; sie hat nie aufgehört, wenngleich sie natürlich an solchem Kindesvermögen, wovon man wegen der Verschollenheit des Kindes nichts wußte, nicht ausgeübt werden konnte. Denn es wäre höchst unbillig, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt die Nutzungen der Zwischenzeit unverschuldet einbüßen müßte.[13])

§ 3.

b) Die in der Person des Gewalthabers liegenden Endigungsgründe der elterlichen Gewalt.

1. *a*) Es widerstrebt dem natürlichen Rechtsgefühle und dem Zwecke der elterlichen Gewalt des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß ein Gewalthaber, der verbrecherisch gegen sein Kind gehandelt hat, weiterhin die Sorge für dessen Person und Vermögen handhaben, das Kind vertreten und die Nutzungen des Kindesvermögens genießen solle; denn eine solche Person erscheint als durchaus ungeeignet, für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes zu wirken.

Dem trägt das Bürgerliche Gesetzbuch im § 1680

[13]) Mot. S. 833.

Abs. 1 Rechnung,[1]) wo bestimmt ist, daß der Vater oder nach § 1686 BGB. die Mutter die elterliche Gewalt „verwirken" sollen, wenn sie wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt werden. „Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist."

β) Als eine Strafe ist diese Verwirkung der elterlichen Gewalt nicht zu betrachten;[2]) es würde ja sonst die für das verbrecherische Handeln an dem Kinde auferlegte Strafe ihrer Schwere nach vom Zufalle bestimmt, je nachdem ob das Kind ein großes, kleines oder gar kein Vermögen hat. Daß die Verwirkung keine Strafe ist, zeigt sich auch darin, daß sie im Strafurteile nicht mit ausgesprochen wird. Vielmehr ist die Verwirkung ebenso wie die Entziehung von Einzelbestandteilen der elterlichen Gewalt[3]) eine Schutzmaßregel für das Kind;[4]) der Verlust der Nutznießung liegt aber notwendig in der Verwirkung der elterlichen Gewalt begriffen und

---

[1]) Auch im römischen Rechte gab es eine Verwirkung der patria potestas; vgl. C. 11, 41, 6; Nov. 12, 2.

[2]) Abw. Opet S. 293; Crome S. 542; v. Blume S. 584; Scherer S. 358 „als Nebenstrafe".

[3]) vgl. unten unter 4.

[4]) Mot. S. 837.

wird allerdings praktisch meist als Strafe empfunden werden.

Da die Verwirkung keine Strafe ist, so ist auch eine Befreiung davon auf dem Gnadenwege nicht möglich.[5]) Ob die verhängte Freiheitsstrafe wirklich verbüßt wird oder nicht, z. B. weil der Verurteilte flieht, ist gleichgültig, die Verwirkung tritt stets mit der Rechtskraft des Strafurteils ein;[6]) ebenso beseitigt die Rechtskraft eines das frühere Urteil reformierenden Urteils im Wiederaufnahmeverfahren gegebenenfalls ipso iure die Verwirkung (abw. Opet S. 295, der hier eine elterliche Willenserklärung analog der im Falle des § 1679 Abs. 2 BGB. abzugebenden für notwendig hält).

Verwirkt der Vater während Bestehens seiner Ehe die elterliche Gewalt, so steht diese nicht etwa der Mutter zu. Es kann dies gemäß § 1684 Abs. 1 Nr. 2 BGB. erst dann geschehen, wenn die Ehe aufgelöst ist.[7]) Vordem ist dem Kinde ein Vormund zu bestellen.

γ) Nach dem Wortlaute des Gesetzes erscheint es nicht zweifelhaft, daß die Verwirkung nur dem Kinde gegenüber eintritt, das durch die Straftat betroffen ist. Dies ist auch die in der Literatur vorherrschende Ansicht.[8])

---

[5]) vgl. Prot. S. 649; Knitschky S. 240; Opet S. 294.

[6]) § 1680 Abs. 2 BGB.; § 50 FGG.

[7]) vgl. unten § 6 unter 5a.

[8]) Abw. Böhm bei Gruchot Bd. 41 S. 561; unentschieden Köhne bei Gruchot Bd. 40 S. 605.

Bestritten ist dagegen die Auslegung des Ausdrucks „an dem Kinde" im Abs. 1 des § 1680 BGB. Mehrfach wird in Literatur[9]) und Rechtsprechung[10]) angenommen, daß die Verwirkung der elterlichen Gewalt nur wegen gegen die Person des Kindes gerichteten Straftaten eintreten könne,[11]) nicht aber wegen der Straftaten, die das Kind in vermögensrechtlicher Hinsicht schädigen. M. E. ist dem nicht beizupflichten. Es kommt vielmehr jede den Bedingungen des § 1680 BGB. entsprechende Straftat des Gewalthabers in Betracht, durch die irgendein Rechtsgut des Kindes verletzt wird.[12]) Es ist nicht abzusehen, warum der Vater wegen einer Beleidigung gegenüber dem Kinde die elterliche Gewalt verwirken soll, nicht aber, wenn er das Kind etwa durch Betrug oder Erpressung um sein ganzes Vermögen bringt; die Fassung des Gesetzes schließt diese Ansicht nicht aus.[13])

δ) Eine Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt auch gemäß § 1771 Abs. 2 Satz 1 BGB. ein, wenn Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat,

---

[9]) z. B. Dernburg S. 297; v. Blume S. 584; Endemann S. 617; Scherer S. 358; Mayer S. 317; Crome S. 542; Fischer-Henle S. 918: Das Kind muß sogen. notwendiger Teilnehmer sein.

[10]) EJG. Bd. 3 S. 65; OLG. Bd. 5 S. 187.

[11]) z. B. Sittlichkeitsverbrechen, Beleidigungen.

[12]) So Staudinger S. 957; Planck S. 546; Neumann S. 249; Knitschky S. 240; Spahn S. 120; Opet S. 293.

[13]) Über Entstehung des Wortlautes vgl. Mot. S. 838 und die Ausführungen darüber bei Knitschky S. 240 und Staudinger a. a. O.

während der Dauer des Annahmeverhältnisses eine Ehe eingehen. Wenn diese nämlich auf Grund von §§ 1325—1328, 1331—1335, 1343 BGB. nichtig ist und dem einen Eheschließenden die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, dann verwirkt er die elterliche Gewalt mit der Eheschließung. Der Abschluß einer nach § 1324 BGB. absolut nichtigen Ehe berührt die elterliche Gewalt des Annehmenden nicht.

2. *α*) Die elterliche Gewalt endigt als familienrechtliches Fürsorgeverhältnis mit dem Tode des Gewalthabers.[14]) War dieser der Vater, so erlangt gegebenenfalls gemäß § 1648 Abs. 1 BGB. kraft Gesetzes die Mutter die elterliche Gewalt einschließlich der Nutznießung. Von einem „Übergange" zu sprechen,[15]) wäre ungenau, da die Mutter die elterliche Gewalt hier nicht als abgeleitete erhält, sondern sie ihr aus eigenem Rechte zusteht.

Dem Tode des Gewalthabers stellt § 1679 BGB. die Todeserklärung gleich; auch hier wird gegebenenfalls die Mutter nach § 1684 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Gewalthaberin.

Bei Todeserklärung des Gewalthabers endigt die elterliche Gewalt mit rückwirkender Kraft in dem gemäß § 18 BGB. im Urteile festgestellten Zeitpunkte.

β) Es gilt also anderes als bei der Todeserklärung des Kindes (oben § 2 unter 3);[16]) es besteht nicht nur

[14]) Mot. S. 832.

[15]) wie z. B. Spahn S. 80.

[16]) Den Unterschied begründen Mot. S. 833.

die Vermutung, daß die elterliche Gewalt erloschen sei, sondern sie erlischt wirklich. Dies liegt im Interesse der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse; lebte bei einer Rückkehr des für tot erklärten Gewalthabers die elterliche Gewalt rückwirkend wieder auf, so würde dadurch eine äußerst verwickelte Rechtslage bezüglich aller inzwischen entstandenen Rechtsverhältnisse eintreten.

Dagegen ist es durchaus billig, daß der Gewalthaber, falls er noch am Leben ist, die ihm entfallene elterliche Gewalt von neuem erlangen kann; § 1679 Abs. 2 BGB. ermöglicht ihm dies durch eine einfache, an keine Form gebundene, dem Vormundschaftsgerichte gegenüber abzugebende Willenserklärung. Mit dieser erhält er also die elterliche Gewalt ipso iure wieder. Falls der Vater die Willenserklärung nicht abgibt, so behält die Mutter die elterliche Gewalt.[17])

Der Umfang der neuerlangten elterlichen Gewalt bestimmt sich nach dem Umfange der durch die Todeserklärung verlorenen elterlichen Gewalt.[18])

Daß der Gewalthaber für die Zwischenzeit insbesondere auch der Nutznießung am Kindesvermögen verlustig geht, versteht sich nach dem oben Dargelegten von selbst; es ist dies die wichtigste Folge der Bestimmungen des § 1679 BGB. Mit der elterlichen Gewalt erlangt er die Nutznießung wieder, aber nur insoweit, als das Kindesver-

---

[17]) Planck S. 552; abw. Knitschky S. 246.

[18]) v. Blume S. 583; Staudinger S. 955.

mögen nicht, falls die elterliche Gewalt weiter bestanden hätte, freies Vermögen geworden wäre, z. B. wenn sich die Tochter inzwischen verheiratet hat.

3. Alle bisher erörterten Endigungsgründe der elterlichen Gewalt gelten sowohl für den Vater als auch für die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt. Dagegen gilt nur für die Mutter die Bestimmung des § 1697 BGB., nach welcher sie die elterliche Gewalt und damit insbesondere die Nutznießung am Kindesvermögen kraft Gesetzes verliert, wenn sie eine neue Ehe eingeht. Die elterliche Gewalt des Mannes wird durch eine Wiederverheiratung nicht beeinflußt, er behält auch die Nutznießung und hat nur die Vorschriften des § 1669 BGB. zu beachten. Es ist dies einer der Punkte im modernen Rechte, wo die Frau dem Manne gegenüber ganz erheblich zurückgesetzt ist. Der Grundgedanke der Bestimmung ist, daß der — vielleicht dem Kinde ungünstige — Einfluß des neuen Ehemanns auf die Entschließungen der Mutter gegenüber dem Kinde beschränkt werden soll.[19]) Beim Manne befürchtet man einen derartigen Einfluß der neuen Ehefrau weniger.[20])

Die Bestimmung erscheint als nicht genügend begründet und ungerecht insbesondere, weil die Frau trotz des Verlustes der elterlichen Gewalt gemäß § 1697 Satz 2 BGB. die Sorge für die Person des Kindes behält, ihr

[19]) Mot. S. 833—835.

[20]) Mot. S. 812.

aber die Nutznießung als Bestandteil der elterlichen Gewalt verloren geht. Man läßt ihr also die Pflicht, nimmt ihr aber den Vorteil. Eine die Interessen des Kindes wahrende und trotzdem der Mutter gerechter werdende gesetzliche Regelung wäre sehr wohl denkbar, z. B. indem ihr, wie es ja auch anderwärts geschieht, alle Teile der elterlichen Gewalt mit Ausnahme der Obhut und der Nutznießung bei Eingehung der neuen Ehe entzogen würden; dann würde die Ausübung der Nutznießung ihr gemäß § 1656 BGB. nicht zustehen, wohl aber ein Anspruch auf Herausgabe der Nutzungen.

Der Verlust der elterlichen Gewalt der Mutter durch neue Heirat ist ein endgültiger. Falls die spätere Ehe der Mutter aufgelöst wird, erlangt sie trotzdem die einmal verlorene elterliche Gewalt nicht wieder.[21])

§ 1697 BGB. muß sinngemäß auch dann eingreifen, wenn der Mutter die elterliche Gewalt gemäß § 1701 BGB. oder über ein adoptiertes Kind zusteht. Auch in diesen Fällen verliert sie die elterliche Gewalt bei Eingehung einer Ehe.

4. Eine Endigung der elterlichen Gewalt infolge Entziehung derselben durch das Vormundschaftsgericht kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht.[22]) Es ist zwar gemäß § 1666 BGB. möglich, daß dem Gewalthaber alle Bestandteile der elterlichen Gewalt einschließlich der Nutz-

[21]) Dernburg S. 302; Crome S. 543; Knitschky S. 264; EJG. Bd. 5 S. 133; OLG. Bd. 9 S. 458.

[22]) Planck S. 476; Mayer S. 310; Opet S. 207.

nießung vom Vormundschaftsgerichte entzogen werden.[23]) Die elterliche Gewalt selbst endigt dadurch aber nicht, sondern besteht dem Rechte nach weiter.[24]) Es endigt nur die Ausübungsbefugnis. Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß die einzelnen Teile der elterlichen Gewalt vom Vormundschaftsgerichte dem Gewalthaber jederzeit wieder zuerteilt werden können. Es ist aber nach § 1671 BGB. eine Änderung der vormundschaftsgerichtlichen Anordnungen nur *während der Dauer* der elterlichen Gewalt möglich, nicht, wenn sie endgültig aufgehört hat. Man kann daher von einer Endigung der elterlichen Gewalt durch Entziehung nicht reden, wiewohl praktisch eine solche Entziehung der Verwirkung nahe steht.

5. *Kinder aus einer nichtigen Ehe* können nur dann unter elterlicher Gewalt stehen, wenn kraft Gesetzesbestimmung ihre Ehelichkeit fingiert wird; sonst sind sie unehelichen Kindern gleich und gemäß § 1707 BGB. nicht unter elterlicher Gewalt stehend. Als ehelich gelten Kinder aus einer zwar nichtigen, aber nicht wegen Formmangels und Nichteintragung in das Heiratsregister absolut nichtigen Ehe, wenn sie im Falle der Gültig-

---

[23]) Statt Entziehung aller einzelnen Teile der elterlichen Gewalt soll nach Entsch. d. KG. v. 22. 6. 1903, 22. 12. 1906 OLG. Bd. 6 S. 170 Bd. 7 S. 418 zusammenfassend die Entziehung der elterlichen Gewalt überhaupt angeordnet werden können. Dies erscheint bedenklich.

[24]) So *Mayer* S. 315, 317; *Spahn* S. 119; *Opet* S. 289; *Scherer* S. 352; abw. *Staudinger* S. 950; *Fränkel* S. 125; *Böhm* bei Gruchot Bd. 41 S. 562.

keit der Ehe gemäß §§ 1591 ff. BGB. ehelich sein würden und wenigstens ein Elternteil im Augenblicke der Eheschließungserklärung vor dem Standesbeamten gutgläubig gewesen ist.[25]) Waren beide Eltern gutgläubig, selbst wenn dies auf grober Fahrlässigkeit beruhte, so gelten nach Beendigung der Ehe die Vorschriften, die für ein Kind aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.[26]) Das Kind steht also nach Beendigung der Ehe unter der elterlichen Gewalt des Vaters. Für die Endigung der elterlichen Gewalt desselben und Erlangung der elterlichen Gewalt durch die Mutter gelten die gewöhnlichen Bestimmungen.

War nur die Mutter bösgläubig, so erlangt sie niemals die elterliche Gewalt, auch nicht, wenn die des Vaters endigt.[27]) War nur der Mann bösgläubig, so endet seine elterliche Gewalt mit der Rechtskraft des die Nichtigkeit der Ehe aussprechenden Urteils oder der Auflösung der Ehe. Die Mutter erlangt dann die elterliche Gewalt mit rückwirkender Kraft von der Geburt des Kindes an einschließlich der Nutznießung.[28]) Es muß also der Vater die inzwischen gezogenen Nutzungen herausgeben.[29])

---

[25]) Sogen. Putativehe § 1699 BGB.

[26]) § 1700 BGB.

[27]) § 1702 Abs. 2 BGB.

[28]) Staudinger S. 997; Planck S. 572; Thiesing S. 212; abw. Dernburg S. 309.

[29]) Thiesing a. a. O.; Crome S. 546; Knitschky S. 272.

Dem gutgläubigen Ehegatten steht gemäß § 1704 BGB. bei einer wegen Drohung anfechtbaren oder angefochtenen Ehe der anfechtungsberechtigte Ehegatte gleich, auch wenn er, was naturgemäß die Regel ist, bei der Eheschließung schlechtgläubig war.

6. Ein Verzicht auf die elterliche Gewalt ist wegen der ihr eigenen Pflichtseite nicht möglich und unwirksam.[30]) Demgemäß besteht auch die Emanzipation,[31]) das ist absichtliche Entlassung des Kindes aus der väterlichen Gewalt, nicht mehr; insbesondere ist auch die Endigung der väterlichen Gewalt durch Anlegung eines gesonderten Haushalts (separata oeconomia) seitens des Sohnes und durch Verheiratung der Tochter (sogen. emancipatio saxonica) weggefallen. Den Satz „Heirat macht mündig" kennt das Bürgerliche Gesetzbuch nicht; die elterliche Gewalt erlischt nicht mit einer Eheschließung des Kindes.[32])

Keine Endigungsgründe der elterlichen Gewalt sind ferner Konkurs des Gewalthabers und Klostergelübde[33]) desselben. Ersterer beendet nur die elterliche Verwaltung gemäß § 1647 BGB.

---

[30]) s. oben § 1 unter 2; vgl. hierzu RGZ. Bd. 60 S. 268.

[31]) vgl. code civil art. 476 ff.; preuß. ALR. II, 2 §§ 210 ff.; sächs. BGB. § 1831.

[32]) Falsch Scherer S. 324 zu § 1633 BGB.

[33]) Mot. S. 829.

B. Gründe, die nur die Nutznießung, nicht die elterliche Gewalt beendigen.

§ 4.

a) Verheiratung des Kindes.

1. In allen bisher besprochenen Fällen endigt die elterliche Nutznießung als Bestandteil der elterlichen Gewalt mit dieser. Es ist bei dem Wesen der elterlichen Nutznießung ausgeschlossen, daß sie die elterliche Gewalt überdauert. Elterliche Nutznießung am Kindesvermögen ohne elterliche Gewalt gibt es nicht. Dagegen ist der umgekehrte Fall, daß trotz Fortbestehens der elterlichen Gewalt die Nutznießung aufhört, nach Bürgerlichem Gesetzbuch möglich und gar nicht selten. Die elterliche Gewalt wird eben dadurch in ihren wesentlichen Bestandteilen nicht berührt.

2. Zunächst bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch im § 1661 Satz 1: „Die Nutznießung endigt, wenn sich das Kind verheiratet". Es ist dies eine Ausnahme von dem nach heutigem Rechte geltenden Satze: „Heirat macht nicht mündig". Nach dem preuß. allgem. Landrecht [1]) und sächs. Bürgerlichen Gesetzbuch [2]) war eine derartige Bestimmung nicht notwendig, weil da eben die elterliche Gewalt selbst mit der Heirat der Tochter endigte. Die Motive [3])

[1]) Teil 2 Titel 2 §§ 228, 229.

[2]) § 1833.

[3]) S. 828.

führen aus, daß die elterliche Gewalt gerade aufhören mußte, um die Nutznießung enden zu lassen, weil diese damals ein wesentlicher Bestandteil der elterlichen Gewalt war.

3. Heute stehen auch verheiratete minderjährige Kinder unter elterlicher Gewalt. Praktisch ist die Vorschrift des § 1661 BGB. allerdings nur für die Tochter, da gemäß § 1303 BGB. ein Mann vor dem Eintritte der Volljährigkeit eine Ehe nicht eingehen darf, während die Frau schon mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ehemündig wird. Immerhin ist eine gültige Heirat eines minderjährigen Mannes, z. B. durch Verheiratung im Auslande oder infolge eines Versehens des Standesbeamten, nicht ausgeschlossen. Auch die Motive[4]) denken in ihrer Begründung des Endens der elterlichen Nutznießung hauptsächlich an die Tochter, indem sie ausführen, daß mit deren Verheiratung der Unterhalt in erster Linie nicht mehr von den Eltern, sondern vom Ehemann bestritten werde und daher die Nutznießung in der Regel nicht mehr den Eltern als Ausgleich für den gehabten Aufwand gebühre.

4. Voraussetzung der Endigung der elterlichen Nutznießung durch die Kindesheirat ist, daß der Gewalthaber zu der Eheschließung die nach §§ 1305—1307 BGB. erforderliche Einwilligung erteilt hat. Hat er dies nicht getan, so verbleibt ihm die Nutznießung gemäß § 1661

[4]) S. 795.

Satz 2 BGB., bis sie aus einem anderen Grunde endigt. Die Motive[5]) begründen dies damit, daß dem Inhaber der elterlichen Gewalt durch die rechtswidrige Handlung des Kindes das Recht der elterlichen Nutznießung nicht entzogen werden dürfe. Immerhin erscheint die Vorschrift als einigermaßen bedenklich, da es keineswegs ausgeschlossen ist, daß nun der Gewalthaber aus bloßem Eigennutze seine Einwilligung zur Eheschließung versagt. Das Gesetz bietet keinen Schutz gegen eine derartige mißbräuchliche Anwendung der elterlichen Gewalt.[6])

5. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt auch keinen Anhalt für den Fall, daß der Gewalthaber, ohne dessen Einwilligung das Kind die Ehe geschlossen hat, nachträglich sich mit derselben einverstanden erklärt hat. Die Motive[7]) sagen hierzu: „Im allgemeinen wird davon auszugehen sein, daß in einem solchen Falle der Verstoß gegen die dem betreffenden Elternteile schuldige (!) Pietät und damit auch die an diesen Verstoß geknüpfte Folge wegfällt, die elterliche Nutznießung mithin nachträglich beendet wird". Dieser Ansicht ist auch der überwiegende Teil der Literatur.[8]) Noch weiter geht Süßheim,[9]) der annimmt, daß im Falle der nachträglichen Einwilligungserteilung die Nutznießung stets endige.

---

[5]) S. 796.

[6]) Endemann S. 598/99.

[7]) S. 796.

[8]) So Planck S. 525; Staudinger S. 918.

[9]) Bei Gruchot Bd. 45 S. 62.

Alledem ist m. E. nicht beizustimmen. Eine Genehmigung der Eheschließung nach Vollzug der Ehe wäre nur auf Grund der Bestimmung des § 184 BGB. denkbar. Nun gelten aber die §§ 182—185 BGB. nur für solche Erklärungen, die für die Wirksamkeit eines Rechtsakts ausschlaggebend sind.[10]) Die Eheschließung wird jedoch durch den Mangel der Einwilligung des Gewalthabers nicht unwirksam; dieser Mangel bildet nur ein aufschiebendes Ehehindernis, kein auflösendes. § 184 BGB. dürfte demgemäß nicht anwendbar sein. Da das Gesetz im übrigen schweigt, so läßt sich eine nachträgliche Zustimmung zur Eheschließung nicht wohl rechtlich konstruieren. Es muß also die Nutznießung dem Gewalthaber verbleiben, auch wenn er nachträglich sich mit der Eheschließung einverstanden erklärt.[11])

Will er die Nutznießung doch aufgeben, so steht ihm ja immer der Weg des Verzichtes offen.[12]) In der nachträglichen Zustimmung zur Eheschließung kann ein solcher unter Umständen erblickt werden, vorausgesetzt, daß die Formvorschriften des § 1662 BGB. gewahrt werden.

Diese Ansicht trägt auch dem praktischen Leben Rechnung. Denn wenn der Gewalthaber vor die vollendete Tatsache der Kindesehe gestellt, nunmehr in einer gewissen Zwangslage, vielleicht nur, um den Schein der Welt

---

[10]) Opet S. 167.

[11]) So Mayer S. 305; v. Blume S. 561; Opet S. 169.

[12]) s. unten § 6.

gegenüber zu wahren, aus der Not eine Tugend macht und in die Eheschließung „einwilligt", bleibt dennoch die Tatsache der Verletzung des Pietätverhältnisses unverändert bestehen. Es wäre eine starke Einschränkung des Elternrechts, wenn der Verzeihende rechtsnotwendig als Folge seiner Liberalität auch noch einen Vermögensnachteil erleiden müßte.

6. Das Aufhören der Nutznießung infolge der Kindesehe ist ein endgültiges; auch wenn diese später etwa aufgelöst wird, erlangt der Gewalthaber die Nutznießung nicht wieder, wenn sich auch das Kind noch in elterlicher Gewalt befindet. Bei nichtiger Kindesehe gilt die Nutznießung mit rückwirkender Kraft als nie erloschen. Der Vater kann übrigens in gewissen Fällen durch die Kindesehe auch gegen seinen Willen die Nutznießung verlieren; wenn nämlich gemäß § 1305 Abs. 2 BGB. bei seiner Abwesenheit die Ehefrau für ihn die Einwilligung zur Kindesehe erteilt, so erlangt er durch eine spätere Rückkehr die Nutznießung nicht wieder, auch wenn er mit der Ehe nicht einverstanden ist.

§ 1308 BGB., den ein Teil der Literatur hier noch anführt, [13]) kann bezüglich der Nutznießung nicht in Frage kommen, da ja diese hier schon, zugleich mit der gesamten elterlichen Gewalt, durch die Volljährigkeit des Kindes aufgehört hat. Die Nutznießung ist also bei für voll-

---

[13]) Crome S. 521; Fischer-Henle S. 907; Staudinger S. 918; Scherer S. 347.

jährig erklärten Kindern auch trotz mangelnder Einwilligung des Gewalthabers endgültig erloschen.

§ 5.

b) Entziehung der Nutznießung durch das Vormundschaftsgericht.

1. Für den vormundschaftlichen Charakter der elterlichen Gewalt des Bürgerlichen Gesetzbuches zeugt am deutlichsten die durch das Vormundschaftsgericht ausgeübte staatliche Aufsicht über den Inhaber der elterlichen Gewalt, die sofort zur praktischen Fürsorge werden muß, wenn es das Interesse des Kindes erfordert, insbesondere wenn seine Person oder sein Vermögen durch das Verhalten des Gewalthabers gefährdet erscheinen.

Da dies unter Umständen eine sehr starke Verminderung der Elternrechte zur Folge haben kann und dabei ein Eingriff in die engsten Familienbeziehungen stattfindet, so darf, wie Crome[1]) mit Recht hervorhebt, das Vormundschaftsgericht hierbei nur höchst behutsam vorgehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch ordnet demzufolge als Sollvorschrift auch im § 1673 an, daß vor derartigen Beschränkungen der elterlichen Gewalt tunlichst der Gewalthaber selbst und die Verwandten oder Verschwägerten des Kindes vom Vormundschaftsgerichte zu hören sind.

2. In den Rahmen dieser Darstellung gehört die obervormundschaftliche Aufsicht und Fürsorge nur inso-

[1]) S. 535.

weit, als durch vormundschaftsgerichtliche Maßregeln das elterliche Nutznießungsrecht beendet werden kann.

Schon oben[2]) ist erörtert, daß die gesamte elterliche Gewalt als solche dem Gewalthaber vom Vormundschaftsgerichte nicht entzogen werden kann. Dagegen können nach § 1666 BGB. ihm alle Bestandteile der elterlichen Gewalt genommen werden, und so auch nach Abs. 2 des genannten Paragraphen die Nutznießung am Kindesvermögen. Die Bestimmung des Gesetzes lautet: „Hat der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und ist auch für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen, so kann dem Vater auch die Vermögensverwaltung sowie die Nutznießung entzogen werden". Eine Entziehung der Nutznießung ist nur in diesem einen Falle möglich.[3])

3. Zunächst ist hier, wie schon oben bei Besprechung der Verwirkung,[4]) zu bemerken, daß die Entziehung der Nutznießung nicht eine Strafe für den nachlässigen Gewalthaber, sondern eine Maßregel zum Schutze des Kindes sein soll.[5]) Lediglich dieser Gesichtspunkt darf das Vormundschaftsgericht hierbei leiten. Daraus ergibt sich, daß

---

[2]) vgl. § 3 unter 4.

[3]) Abw. Fränkel S. 155, der eine Entziehung auch im Falle des § 1639 BGB. für zulässig hält; ebenso Spahn S. 116.

[4]) vgl. § 3 unter 1.

[5]) vgl. v. Blume S. 569, der hieraus zu weitgehend folgert, daß bei der richtigen Anwendung des § 1666 BGB. das Vormundschaftsgericht nie die Nutznießung entziehen dürfe.

praktisch die Entziehung der Nutznießung selten sein muß; denn meistens wird die Entziehung der Vermögensverwaltung die Interessen des Kindes genügend wahren, da diese ja gemäß § 1656 BGB. zur Folge hat, daß der Gewalthaber die Nutznießung zwar dem Rechte nach behält, sie aber nicht selbständig ausüben kann. Es besteht dann also keine Gefahr, daß die Nutzungen nicht auch dem Kinde zugute kommen. Falls eine teilweise Entziehung der Nutznießung dem Vormundschaftsgerichte als genügende Schutzmaßregel für das Kind erscheint, kann sich das Vormundschaftsgericht auch damit begnügen; es liegt kein Bedenken gegen die Zulassung der Entziehung in Beschränkung auf bestimmte Vermögensbestandteile vor.[6])

4. Von großer Wichtigkeit für die Auslegung der angeführten Gesetzesstelle ist die Stellung, die sie als Abs. 2 des § 1666 BGB. zum Abs. 1 desselben Paragraphen hat. In der Literatur wird meistens angenommen, daß der Abs. 2 keine selbständige Vorschrift bilde, sondern nur einen Sonderfall und eine Ergänzung des Abs. 1 bedeute.[7]) Staudinger[8]) hält die Verletzung des Unterhaltsanspruches für einen Sonderfall der „Vernachlässigung" des Abs. 1, indem nur noch die Tatsache der erheblichen Gefährdung für die Zukunft hinzutrete; demgemäß müßten also die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sein, wenn Abs. 2 anwendbar sein soll. Die wichtigste dieser Voraus-

[6]) Opet S. 274.

[7]) Staudinger S. 931; Planck S. 531; Crome S. 538; Opet S. 211.

setzungen ist aber, daß ein Verschulden des Gewalthabers vorliegen muß, um ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes zu rechtfertigen. Es ergibt sich dies unverkennbar aus dem Wortlaute des Abs. 1 und ist auch in der Literatur und Praxis fast allgemein anerkannt.[9]) Folgerichtig muß man, wenn man Abs. 2 als von Abs. 1 abhängig betrachtet, dazu kommen, auch als Voraussetzung des Abs. 2 stets ein Verschulden des Gewalthabers anzunehmen.[10]) Dem widerspricht jedoch der Wortlaut des Gesetzes; Abs. 1 spricht von „mißbrauchen", „vernachlässigen", Abs. 2 dagegen nur von „verletzen". Ein „Verletzen" braucht aber nach dem Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches keineswegs schuldhaft zu sein. Die Verletzung des Unterhaltsrechts setzt kein Verschulden des Gewalthabers voraus, sie ist ein rein objektives Erfordernis.[11]) Abs. 2 verlangt aber schlechthin Verletzung des Kindesunterhalts, nicht schuldhafte Verletzung.

Demgemäß ist m. E. die Vorschrift des Abs. 2 eine selbständige, die auch ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 anwendbar ist.[12]) Es ist also hiernach nicht nötig, daß das leibliche Wohl des Kindes in der Form der Vernach-

---

[8]) a. a. O.

[9]) vgl. EJG. Bd. 1 S. 92; abw. v. Blume S. 566.

[10]) So Staudinger a. a. O.; Crome a. a. O.; ähnlich Planck S. 532.

[11]) Planck a. a. O.; Mayer S. 311; v. Blume a. a. O.

[12]) So v. Blume S. 569; Entsch. d. KG. v. 10. 1. 1908, EJG. Bd. 8 S. 86ff.

läſſigung desſelben durch Verletzung ſeines Unterhaltsanſpruches[13]) gefährdet iſt; vielmehr rechtfertigt auch z. B. der Umſtand, daß das Kind nicht gemäß § 1610 BGB. einen *ſtandesgemäßen* Unterhalt erhält und derſelbe auch für die Zukunft erheblich gefährdet erſcheint, die Entziehung der Nutznießung, auch wenn dadurch nicht geradezu das „leibliche Wohl" des Kindes gefährdet iſt. Erheblich iſt eine Gefährdung, wenn zu beſorgen iſt, daß weitere Verletzungen mit großer Wahrſcheinlichkeit eintreten werden.[14])

5. Wenn das Geſetz ſagt, es kann dem Gewalthaber *auch* die Vermögensverwaltung ſowie die Nutznießung entzogen werden, ſo ſoll das nicht beſagen, daß im Falle des Abſ. 2 die Maßregel des Abſ. 1, verbunden mit den Maßregeln des Abſ. 2, gegeben ſind, ſondern vielmehr noch zwei weitere Maßregeln, die ſowohl allein, als mit den übrigen verbunden angewendet werden können; danach ergibt ſich eine ganze Anzahl von möglichen Kombinationen. Das Vormundſchaftsgericht hat in deren Anwendungen völlig freie Hand.

6. Mit der Entziehung durch das Vormundſchaftsgericht *endigt* die Nutznießung des Gewalthabers. In dieſem Falle hat das Vormundſchaftsgericht gemäß § 1909 BGB. einen Pfleger zu beſtellen, wenn auch die Verwaltung dem Gewalthaber entzogen wird, und nach § 1773

[13]) So *Staudinger* S. 931.

[14]) vgl. *Staudinger* zu § 1418; abw. v. *Blume* S. 568.

BGB. einen Vormund, falls ihm auch die Sorge für die Person des Kindes gemäß § 1666 Abs. 1 BGB. genommen wird. Dagegen liegt bei alleiniger Entziehung der Nutznießung natürlich zu keiner der beiden Maßregeln ein Grund vor.

Die Endigung der Nutznießung durch Entziehung braucht keine definitive zu sein; denn wenn die Gefährdung beseitigt erscheint, so gibt § 1671 BGB. die Möglichkeit, dem Gewalthaber die Nutznießung von neuem zu erteilen.

Ist die Nutznießung dem Gewalthaber entzogen, so wird das Kindesvermögen zum freien Vermögen.[15]) Da dann aber die Verwaltung dem Gewalthaber noch zusteht, so wird ihm in praxi diese auch meistens entzogen werden müssen, weil sonst Unzuträglichkeiten unvermeidlich sind.

Eine Entziehung der Nutznießung auf Grund des Abs. 1 des § 1666 BGB. ist ausgeschlossen, wie sich schon aus der gesonderten Anführung dieser Maßregel im Abs. 2 desselben Paragraphen ergibt.

7. Während bestehender Ehe erlangt nicht die Mutter die Nutznießung, wenn diese dem Vater entzogen ist; § 1685 Abs. 1 BGB. findet hier keine Anwendung, da *rechtliche* und nicht tatsächliche Verhinderung des Vaters an der Ausübung der elterlichen Gewalt vorliegt und im übrigen dort auch die Nutznießung ausdrücklich ausgenommen ist. Es würde dies auch infolge des Einflusses des Mannes auf die Ehefrau meist sehr unzweckmäßig sein.[16])

[15]) Dernburg S. 291; Opet S. 262; abw. v. Blume S. 546.

[16]) vgl. Mot. S. 806.

Im Falle der Auflösung der Ehe gelten mangels einer Bestimmung des Gesetzes[17]) dieselben Vorschriften, auch da erlangt also die Mutter nicht die Nutznießung, wenn sie dem Vater entzogen ist.[18])

8. Bezüglich des Verfahrens bei Entziehung von Teilen der elterlichen Gewalt nach § 1666 BGB., insbesondere der Nutznießung, ist zu bemerken, daß das Vormundschaftsgericht verpflichtet und berechtigt ist, falls die Voraussetzungen des genannten Paragraphen vorliegen, von Amts wegen einzuschreiten und ebenfalls von Amts wegen die erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.[19]) Die Pflicht, dem Gerichte die Fälle mitzuteilen, wo ein Einschreiten nötig erscheint, liegt insbesondere dem Gemeindewaisenrate ob.[20])

Gegen die Maßregeln des Vormundschaftsgerichts findet das Rechtsmittel der Beschwerde und gegebenenfalls der weiteren Beschwerde gemäß §§ 19 ff., 57, 59 FGG. statt. Hervorzuheben ist, daß nach § 57 Abs. 1 Nr. 8 FGG. gegen eine Verfügung, durch die eine beantragte Nutznießungsentziehung abgelehnt wird, auch die Verwandten und Verschwägerten des Kindes ein Beschwerderecht haben.

---

[17]) § 1684 Abs. 1 Nr. 2 BGB. spricht nur von der Verwirkung der elterlichen Gewalt.

[18]) Staudinger S. 967; Knitschky S. 246/47; abweichend v. Blume S. 569, 589.

[19]) § 12 FGG.

[20]) § 1675 BGB.

Die Haftung des Vormundschaftsrichters bestimmt sich nach §§ 1674, 839 Abs. 1 u. 3 BGB.

§ 6.

c) Verzicht des Gewalthabers auf die Nutznießung.

1. Schon oben[1]) ist dargelegt worden, daß ein Verzicht auf die elterliche Gewalt im ganzen nicht stattthat und wirkungslos ist. Ebensowenig kann der Gewalthaber auf die einzelnen Bestandteile der elterlichen Gewalt, auf die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verzichten, da dies wie Rechte, so hauptsächlich auch Pflichten des Gewalthabers sind.

Ein anderes gilt dagegen für die elterliche Nutznießung. Bei dieser paart sich nicht Recht und Pflicht, sie ist kein wesentlicher Bestandteil der elterlichen Gewalt, sondern ein absolutes Recht des Inhabers der elterlichen Gewalt. Da somit eine Schädigung des Kindes durch ihren Wegfall nicht zu befürchten steht, kann der Gewalthaber nach der Bestimmung des § 1662 BGB. bindend auf sie Verzicht leisten.

2. Ob der Verzicht auf die Nutznießung an einzelnen Stücken des Kindesvermögens zulässig ist, oder ob der Verzicht notwendig stets die Nutznießung am ganzen nicht freien Kindesvermögen begreifen muß, ist sehr bestritten.

Daß der Inhaber der elterlichen Gewalt, wie Planck[2])

[1]) § 3 unter 6.

[2]) S. 525.

ausführt, bei einem Verzichte auf die Nutznießung an stark belasteten Vermögensstücken möglicherweise nur seinen Vorteil verfolgen kann, ist allerdings richtig, erscheint aber doch nicht als hinreichender Grund, den Einzelverzicht mangels einer Gesetzesvorschrift für unmöglich zu erklären, da die Nutznießung doch eben in erster Linie ein eigennütziges Recht des Gewalthabers ist. Ebensowenig ist die Begründung v. Blumes[3]) überzeugend, der den Verzicht an den einzelnen Stücken deshalb für nicht zulässig hält, weil die Nutznießung dieselben nur mittelbar ergreife. Ebenso, wie bei der Entziehung der Nutznießung durch das Vormundschaftsgericht eine Teilentziehung als das Weniger in der Gesetzesbestimmung enthalten erscheint, ist dies auch beim Verzichte der Fall. Die Fassung des § 1662 BGB. steht dieser Annahme nicht entgegen. Es muß daher der Einzelverzicht mit Beschränkung auf gewisse Vermögensbestandteile für zulässig erklärt werden.[4])

Daß der Gewalthaber, der mehrere Kinder hat, auf die Nutznießung am Vermögen nur eines oder einiger derselben verzichten kann, ist selbstverständlich.

3. Bei der rechtlichen Tragweite des Verzichtes schreibt das Gesetz für ihn eine bestimmte Form vor, bei deren Nichtbeachtung er gemäß § 125 BGB. nichtig ist. Die Verzichterklärung hat „gegenüber" dem zuständigen Vor-

[3]) S. 562.

[4]) So Staudinger S. 919; Opet S. 262, 275; Mayer S. 306; abw. Dernburg S. 294; Eck S. 491.

mundschaftsgerichte zu erfolgen, d. h. sie kann diesem auch schriftlich übermittelt werden. Sie muß, falls schriftlich abgegeben, mit einer beglaubigten Unterschrift versehen sein oder, falls durch mündliche Erklärung abgegeben, gerichtlich oder notariell beurkundet werden.[5]) Bei einem teilweisen Verzichte ist ebenfalls die Form des § 1662 BGB. zu wahren.[6]) Das Gericht hat die Erklärung entgegenzunehmen, braucht aber ihre Rechtswirksamkeit nicht zu prüfen. Über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Verzichtserklärung gelten die gewöhnlichen Vorschriften,[7]) der Verzicht ist ein einseitiges, empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft des Gewalthabers.

4. Die Vermögensverwaltung des Inhabers der elterlichen Gewalt hört durch den Wegfall der Nutznießung infolge Verzichts nicht auf, sondern wird im Gegenteil nunmehr nach der Pflichtseite insofern verschärft, als der Gewalthaber auch für das bisher der Nutznießung unterliegende Vermögen dem Kinde gegenüber für die Ziehung und Verwendung der Nutzungen nach allgemeinen Regeln verantwortlich wird; denn soweit auf die Nutznießung verzichtet worden ist, wird das Kindesvermögen freies Vermögen.[8]) Für dieses gilt, wie unbedenklich angenommen

---

[5]) § 129 BGB., § 183 FGG.

[6]) So Planck S. 526; abw. Staudinger S. 919, der ohne genügende Begründung die Vorschriften über den Verzicht auf den Nießbrauch für anwendbar erklärt.

[7]) §§ 116 ff. BGB.

[8]) Abw. v. Blume S. 562.

werden darf, das Surrogationsprinzip;[9]) gemäß § 1654 BGB. hat die Lasten des freigewordenen Vermögens nicht mehr der Gewalthaber zu tragen.

5. *a*) Nach § 1684 BGB. steht der Mutter die elterliche Gewalt einschließlich der Nutznießung zu, wenn der Vater gestorben oder für tot erklärt ist, oder wenn nach Verwirkung der elterlichen Gewalt des Vaters die Ehe durch Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 BGB.[10]) aufgelöst ist, ebenso, falls die Verwirkung nach Auflösung der Ehe eintritt, von der Verwirkung an. Hatte in diesen Fällen der Vater auf die Nutznießung verzichtet, so kann dies die Nutznießung der Mutter nicht berühren; denn sie erlangt hier die elterliche Gewalt als *eigenes* Recht, nicht als vom Vater abgeleitetes; dessen Nutznießungsverzicht beseitigte nur die *ihm* zustehende Nutznießung und bindet die Mutter nicht.[11])

β) Wenn der Mutter die *Ausübung* der elterlichen Gewalt gemäß § 1685 Abs. 2 BGB. übertragen wird, so erlangt sie regelmäßig dieselbe auch einschließlich der Nutznießung. Wenn aber in diesem Falle vorher der Vater auf die Nutznießung verzichtet hatte, dann kann sie auch die Mutter nicht bekommen. Denn hier liegt eben ein *abgeleitetes*, kein neues Recht der Mutter

---

[9]) vgl. Opet S. 262; Planck S. 513.

[10]) Abw. Staudinger S. 967, der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nicht als Auflösung der Ehe betrachtet.

[11]) Abw. Habicht bei Gruchot Bd. 42 S. 428.

vor, da nur die dem Vater zustehende elterliche Gewalt der Ausübung nach auf die Mutter übertragen wird, welcher Zustand jederzeit kraft Gesetzes wieder aufhört, sobald der Vater die elterliche Gewalt wieder ausüben kann.[12])

6. Die Gläubiger des Kindes können den Verzicht des Gewalthabers auf die Nutznießung nicht anfechten, obwohl es für sie sehr nachteilig sein kann, wenn der Gewalthaber nun nicht mehr persönlich für die Kindesschulden haftet.[13]) Wie Planck[14]) bemerkt, ist aber eben der Zweck des Verzichts auch, dem Vater eine Möglichkeit zu geben, sich dieser Haftung zu entziehen.

Dem Verzichte nahe steht die schon im § 2 Abs. 2 erwähnte Ausschließung der Nutznießung im Annahmevertrage gemäß § 1767 BGB.

7. Da die Nutznießung ein höchstpersönliches, auf der Grundlage des Familienbandes beruhendes Recht des Gewalthabers ist, so kann dieser zwar bindend auf sie verzichten, nicht aber sie an eine andere Person abtreten. § 1658 BGB. bestimmt ausdrücklich, daß das dem Gewalthaber kraft seiner Nutznießung am Kindesvermögen zustehende Recht, sowie die nichtfälligen Ansprüche aus §§ 1655, 1656 unübertragbar sind. So kann also die Nutznießung durch Zession nicht enden. Demgemäß kann

---

[12]) Staudinger S. 971; Planck S. 526, 554; Neumann S. 237; abw. Mayer S. 306, 320; v. Blum S. 562; vgl. unten § 7.

[13]) Planck S. 526; Staudinger S. 920; Crome S. 516.

[14]) a. a. O.

an der Nutznießung nach §§ 1274 Abs. 2, 1069 BGB. auch weder ein Pfandrecht noch ein Nießbrauch bestellt werden, noch kann sie gemäß § 862 Abs. 1 ZPO. von den Gläubigern gepfändet werden. Fernerhin fällt die Nutznießung nach § 1 Abs. 1 KO. beim Konkurse des Gewalthabers, anders als im früheren Rechte, nicht in die Masse.

§ 7.

d) Endigung der väterlichen Nutznießung nach § 1685 Abs. 2 BGB.

1. § 1685 Abs. 2 BGB. enthält einen Sonderfall für die Endigung der Nutznießung des Vaters als Inhaber der elterlichen Gewalt. Nach Auflösung der Ehe behält dieser regelmäßig die elterliche Gewalt (mit Modifikationen bezüglich der Personsorge) einschließlich der Nutznießung am Kindesvermögen. Dem Rechte nach kann für ihn die elterliche Gewalt dann nur aus den allgemeinen Endigungsgründen der elterlichen Gewalt aufhören. Besonderes gilt jedoch bezüglich der Ausübung der elterlichen Gewalt für den Fall, daß nach Auflösung der Ehe[1]) die elterliche Gewalt aus den gewöhnlichen Gründen[2]) ruht. An sich geht ja die Nutznießung nicht dadurch unter, daß die elterliche Gewalt des Gewalthabers ruht,[3]) nur ihre Ausübung unterliegt der Regel des § 1656

[1]) vgl. oben § 6 unter 5 a.

[2]) §§ 1676, 1677 BGB.

[3]) § 1678 BGB.

Abs. 2 BGB. In diesem Falle aber, nach Auflösung der Ehe, hat das Vormundschaftsgericht der Mutter auf deren Antrag die Ausübung der elterlichen Gewalt zu übertragen, wenn keine Aussicht besteht, daß der Grund des Ruhens der elterlichen Gewalt des Vaters wegfallen werde. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß bei dieser Sachlage die Mutter auch die Nutznießung am Kindesvermögen erlangen soll, die sie während bestehender Ehe auch dann nicht erhalten kann, wenn sie die elterliche Gewalt ausübt.

Damit endigt also die Nutznießung des Vaters, aber sie braucht nicht endgültig aufzuhören; denn wenn das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters wegfällt, dann erlangt er die elterliche Gewalt einschließlich der Nutznießung kraft Gesetzes, ohne daß es eines besonderen Aktes bedarf, von neuem, aber nicht mit rückwirkender Kraft.

2. Voraussetzung der Übertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt auf die Mutter ist, daß sie die Übertragung in der Form des § 11 FGG. beantragt hat. Tut sie dies nicht, so ist für das Kind nach § 1773 Abs. 1 BGB. ein Vormund zu bestellen und die Nutznießung des Vaters endigt dann nicht, sondern kann von ihm nur nicht ausgeübt werden. Stellt die Mutter aber den Antrag, so steht die Entscheidung nicht im freien Ermessen des Vormundschaftsgerichtes. Vielmehr muß dieses der Mutter die Ausübung der elterlichen Gewalt übertragen, wenn die Voraussetzungen des § 1685 Abs. 2 BGB. vorliegen. Maßgebend ist die Entscheidung des

Vormundschaftsgerichtes allerdings insoweit, als es das Ruhen der elterlichen Gewalt des Vaters für ein voraussichtlich dauerndes oder für ein vorübergehendes ansieht. Gründe, die voraussichtlich dauerndes Ruhen verursachen, sind z. B. unheilbare Geisteskrankheit oder Freiheitsstrafe, die die Minderjährigkeit des Kindes überdauert.

Ist schon ein Vormund für das Kind bestellt worden, so endet gemäß § 1882 BGB. dessen Amt mit der Übertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter kraft Gesetzes.

3. Die wichtigste Folge der Übertragung auf die Mutter nach Endigung der väterlichen Nutznießung ist die, daß nun die Mutter auf Grund von § 1606 BGB. vor dem Vater für den Unterhalt des Kindes haftet. Hiervor kann sie sich nur dadurch bewahren, daß sie auf die Nutznießung verzichtet. Hatte schon der Vater verzichtet, so bekommt sie die Nutznießung überhaupt nicht.[4])

Selbstverständlich findet die Übertragung der elterlichen Gewalt auf die Mutter nur statt, wenn nicht in ihrer Person Gründe vorliegen, die dies unmöglich machen, z. B. Verwirkung oder Ruhen ihrer elterlichen Gewalt.

---

[4]) vgl. oben § 6 unter 5 β.

III. Folgen der Endigung der elterlichen Nutznießung.

§ 8.

1. Die natürliche Hauptfolge der Endigung der elterlichen Nutznießung ist, daß der Gewalthaber nun nicht mehr die Nutzungen des Kindesvermögens ziehen darf, daß dieses also freies Vermögen wird. Dagegen wird die Vermögensverwaltung des Gewalthabers durch den Wegfall der Nutznießung nicht berührt.

Außerdem bestehen noch die im folgenden beschriebenen Sonderbestimmungen.

a) Nach § 1653 BGB. hat der Gewalthaber die Befugnis, die verbrauchbaren Sachen, die zu dem nichtfreien Kindesvermögen gehören, nach freiem Ermessen für sich zu veräußern oder zu verbrauchen. Den Begriff der verbrauchbaren Sache bestimmt § 92 BGB. Zu den verbrauchbaren Sachen gehört insbesondere das Geld. Für gewöhnlich ist solches nach § 1642 BGB. mündelsicher anzulegen. Aber auch für das Geld gilt § 1653 BGB., nur mit der Ausnahmebestimmung zum Schutze des Kindes, daß der Vater zum Verbrauche des Geldes für sich einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes be-

darf. Diese Genehmigung kann auch im allgemeinen erteilt werden.[1])

β) Endigt nun die elterliche Nutznießung aus irgendeinem Grunde, so muß der Gewalthaber, falls er solche verbrauchbare Sachen für sich veräußert oder verbraucht hat, ihren Wert ersetzen, und zwar in der Höhe, wie sie ihn zur Zeit der Veräußerung oder des Verbrauches besaßen.

γ) Ausnahmsweise tritt diese Ersatzpflicht aber schon früher ein. Erstlich ist dies der Fall gemäß § 1653 Satz 2 BGB., wenn es die ordnungsmäßige Verwaltung des Kindesvermögens erfordert, also wenn etwa Schulden zu decken sind, die sonst nur vom Kapitale des Kindesvermögens bezahlt werden könnten,[2]) oder wenn Betriebsmittel notwendig werden;[3]) ferner nach § 1657 BGB., wenn der Vater von der Ausübung der Nutznießung ausgeschlossen ist, ihm also die Verwaltung des Kindesgutes nicht zusteht. Dann muß der Gewalthaber den Ersatz sofort leisten; tut er dies nicht, so wird ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes nötig,[4]) falls eine Gefährdung des Kindesvermögens entstehen könnte.

δ) Wenn dem Gewalthaber die Ausübung der Nutznießung nur deshalb fehlt, weil seine elterliche Gewalt ruht, dann tritt die sofortige Ersatzpflicht billigerweise

[1]) Abw. v. Blume S. 550.

[2]) Knitschky S. 197/98.

[3]) Opet S. 266; Planck S. 515.

[4]) § 1667 BGB.

nicht ein,[5]) da ja in diesem Falle regelmäßig ein Verschulden des Gewalthabers nicht vorliegt.

ε) Eine zweite Ausnahme von dem Prinzipe der Ersatzleistung nach Beendigung der Nutznießung besteht zugunsten der Kindesgläubiger. Diese können nach § 1659 BGB. ohne Rücksicht auf die Nutznießung auch aus dem nichtfreien Kindesvermögen Befriedigung verlangen. Demgemäß muß auch hier der Gewalthaber den Ersatz für verbrauchte oder veräußerte Sachen vorzeitig leisten, was Abs. 2 des genannten Paragraphen ausdrücklich bestimmt. Praktisch kann dies nur dann werden, wenn den Gläubigern die Ersatzforderung des Kindes im Wege der Zwangsvollstreckung überwiesen worden ist.[6])

2. α) Weitere Folgen der Endigung der elterlichen Nutznießung ergeben sich aus der Vorschrift des § 1652 BGB., wonach der Gewalthaber die Nutzungen[7]) nach Art und Umfang gleich einem Nießbraucher erwirbt. So kann er gemäß § 1039 BGB. zwar ordnungswidrigen oder übermäßigen Fruchtbezug ausüben und haftet dabei nur für diligentia quam suis;[8]) er muß aber bei Beendigung der Nutznießung den Wert dieser Früchte ersetzen. Die übrigen Vorschriften des § 1039 BGB. sind entsprechend anwendbar, nur braucht der Gewalthaber für die Ersatzpflicht keine

---

[5]) § 1657 Satz 2 BGB.

[6]) v. Blume S. 551.

[7]) § 100 BGB.

[8]) § 1664 BGB.

Sicherheit zu leisten.[9]) Eine Sicherheitsleistung kann dem Inhaber der elterlichen Gewalt nur nach § 1668 BGB. auferlegt werden.

Entsprechend dem oben unter 1. γ)—ε) Ausgeführten kann der Gewalthaber auch bezüglich der ordnungswidrig oder übermäßig gezogenen Früchte schon vorzeitig ersatzpflichtig werden. Ebenso findet die Vorschrift des § 1048 Abs. 2 und der dort angezogenen §§ 588, 589 BGB. entsprechende Anwendung, falls der Gewalthaber Grundstücksinventar zum Schätzungswerte übernommen hat mit der Verpflichtung, es bei der Beendigung der Nutznießung zu demselben Werte zurückzuerstatten. Er muß dann bei Beendigung der Nutznießung, gegebenenfalls — vgl. oben unter 1. γ), δ) — schon vorher, dieser Pflicht nachkommen.

3. Wenn der Gewalthaber kraft seines Verwaltungsrechts als gesetzlicher Vertreter des Kindes ein zum nichtfreien Kindesvermögen gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so ist das Kind durch den Vertrag gebunden, und zwar für gewöhnlich noch ein Jahr nach Vollendung seines 21. Lebensjahres, wenn aber die nach §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 5 BGB. notwendige vormundschaftliche Genehmigung vorliegt, auch noch weiterhin. Anderes bestimmt § 1663 Abs. 1 BGB. für den Fall, daß der Gewalthaber ein derartiges Vertragsverhältnis kraft seiner Nutznießung am Kindesvermögen abgeschlossen hat. Letzteres wird meist anzunehmen sein,

---

[9]) Staudinger S. 903; Knitschky S. 197.

wenn er den Vertrag im eigenen Namen geschlossen hat.[10]) Überdauert im letzteren Falle das Miet- oder Pachtverhältnis die Beendigung der elterlichen Nutznießung, so finden die Vorschriften des § 1056 BGB. entsprechende Anwendung. Demgemäß tritt das Kind, oder nach § 1684 BGB. die Mutter,[11]) in die aus dem Miet- oder Pachtverhältnis sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen an Stelle des Gewalthabers ein. Nach § 1056 Abs. 2 BGB. kann es aber das Miet- oder Pachtverhältnis sofort unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigsfrist[12]) kündigen. Nur wenn die elterliche Nutznießung infolge Verzichts des Gewalthabers aufhört, gilt dies nicht. In diesem Falle kann das Kind nicht vor dem Zeitpunkte kündigen, in dem die Nutznießung aus einem anderen Grunde endigen würde.

Der Vertragsgegner kann dem Kinde für die Abgabe einer Erklärung, ob es von seinem Kündigungsrechte Gebrauch machen will, eine angemessene Frist setzen. Im übrigen gelten gemäß § 1056 Abs. 1 BGB. die Vorschriften der dort aufgezählten Paragraphen des 2. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuches.

4. § 1663 Abs. 2 BGB. enthält Sondervorschriften bezüglich der Rechtsverhältnisse nach Endigung der elterlichen Nutznießung für den Fall, daß zu dem nichtfreien

---

[10]) vgl. Knitschky S. 212; Staudinger S. 921.

[11]) Abw. nur Habicht bei Gruchot Bd. 42 S. 428.

[12]) §§ 565, 566, 595 BGB.

Kindesvermögen ein landwirtschaftliches Grundstück oder ein Landgut gehört, und erklärt hierfür die Bestimmungen der §§ 592, 593 BGB. für entsprechend anwendbar. Ein Landgut ist ein Inbegriff von Grundstücken und Gebäuden, dessen Mittelpunkt ein Gut ist, von dem aus der landwirtschaftliche Betrieb geleitet wird; ein landwirtschaftliches Grundstück dagegen ist ein nicht zum selbständigen Betriebe der Landwirtschaft dienendes Grundstück, das lediglich zur Fruchtziehung dient, z. B. auch eine einzelne Parzelle.

§ 592 BGB. gilt für beide Begriffe. Wenn also die elterliche Nutznießung endigt, so hat das Kind dem Gewalthaber die Kosten, die dieser auf die noch nicht getrennten, aber nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor Ende des laufenden Nutznießungsjahres zu trennenden Früchte verwendet hat, zu ersetzen, soweit diese Kosten einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen.

An die Stelle des Kindes tritt in den Fällen der §§ 1684, 1685 Abs. 2 BGB. die Mutter.[13])

Bezüglich eines Landgutes gelten außerdem noch die Vorschriften des § 593 BGB.; hiernach muß insbesondere der Gewalthaber so viel landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Gute zurücklassen, als zur Fortführung der Wirtschaft bis zur voraussichtlichen Neugewinnung derartiger Erzeugnisse erforderlich sind.

---

[13]) Mot. S. 777.

5. Mit Endigung der Nutznießung wird der Gewalthaber von der Tragung der gemäß § 1654 BGB. ihm obliegenden Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens frei. Hierin wird sehr oft ein Verzicht des Gewalthabers auf die Nutznießung seinen Grund haben.

Im übrigen regelt die zeitliche Verteilung der Lasten § 103 BGB. Der Unterhalt des Kindes ist keine Last der elterlichen Nutznießung und muß dem Kinde auch dann gewährt werden, wenn der Gewalthaber nicht die Nutznießung hat.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.